

Satzung des Förderverein Hospiz Pforzheim-Enzkreis e.V.

**in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung des Vereins vom 15.11.2023**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Hospiz Pforzheim-Enzkreis“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Hospizverein versteht sich als Teil der christlich geprägten Hospizbewegung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, durch finanzielle Förderung Schwerstkranken und Sterbenden ein stationäres/teilstationäres Hospiz nach § 39a Absatz 1 SGB V für ein Sterben in Ruhe und Würde bei bestmöglicher palliativmedizinischer Versorgung zur Verfügung zu stellen. Der Mensch mit seinen bio-psycho-sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt. Seine Begleitung erfolgt unabhängig von der Art der Erkrankung, der Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung. Darüber hinaus soll das Hospiz ein Ort für die Begleitung trauernder Angehöriger und Freunde sein.
3. Der Verein soll Fortbildungen für die in der Begleitung schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen Tätigen organisieren und/oder durchführen.
4. Erfahrungen und Austausch mit Gruppen und Personen, die sich dem Hospizgedanken verpflichtet fühlen sollen gefördert werden. Hierzu zählt besonders die Förderung der Zusammenarbeit mit dem „Ambulanten Hospizdienst Pforzheim e.V.“. Die Aus- und Weiterbildung sowie die tägliche Praxis sind auf Multiprofessionalität ausgerichtet. Eine kontinuierliche Verbesserung der Versorgung der Stadt Pforzheim und des Enzkreises mit ehrenamtlichen Hospizhelfern ist wichtiges Ziel des Fördervereins. Hierzu soll das „Hospiz Pforzheim“ in Zusammenarbeit mit den ambulanten Hospizdiensten der Umgebung Kristallisationspunkt für alle Interessierte sein. Der Förderverein soll die Hospizidee an die Öffentlichkeit tragen und dort fest verankern. Des weiteren soll ein intensiver Austausch mit stationären Palliativeinrichtungen in der Region gefördert werden. Gemeinsame Konzepte sollen erarbeitet werden. Hierdurch kann die Versorgung der Menschen der Region Pforzheim - Enzkreis auf allen Ebenen der Palliativmedizin (ambulant – klinische Palliativstation – stationäres Hospiz) miteinander abgestimmt und qualitativ hochwertig gesichert werden.

5. Der Verein soll die Kooperation mit öffentlichen Stellen wie Kommunen, Land, Bund, Kirchen, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden aber auch privaten Organisationen fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und helfende Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gemeinnützigkeit soll beim Finanzamt Pforzheim beantragt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle voll geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden oder die Vereinsinteressen schädigt, oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren.
3. Über eine Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird auf € 60.—festgelegt. Der Betrag wird jeweils zum 30.6. fällig. Der Betrag wird wo immer möglich zur Kostenreduktion durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden.

§ 7 Auslagenersatz/ Aufwandsentschädigung

Entschädigungen für den ehrenamtlichen Aufwand können im Rahmen verfügbarer Mittel gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung, bei der es sich um eine der üblichen Anerkennung für ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, in dem die wesentlichen Inhalte der Beratungen und sämtliche Beschlüsse festgehalten werden müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der/den:

1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Kassier(in)
4. Schriftführer(in)
5. Drei Beisitzer(innen)

2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf/mindestens aber halbjährlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung aufgenommen ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Einzelnen:

- Abhalten regelmäßiger Vorstandssitzungen, Erstellen der Tagesordnung, Erstellen eines Protokolls
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung, Erstellen des Protokolls
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des jährlichen Haushaltsplans
 - Vollzug des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, durchzuführen
 - Zusammenarbeit mit anderen Arbeitskreisen und Organisationen
 - Erarbeitung von Konzepten zur integrierten Versorgung schwerstkranker und sterbender Patienten
7. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzu wählen. Dies gilt nicht für die Funktion des/der ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Versammlung sind spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Sitzung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Absatz 1.
3. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der/die zweite Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassiers
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Aufstellung und Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - Entscheidung über wichtige Entscheidungen, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - Veräußerungen und Kauf von Vereinseigentum im Wert von über 2500,00 € sowie Aufnahme von Verbindlichkeiten jeglicher Art
 - Auflösung des Vereins

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte des Vereins erledigt der/die Kassier(erin). Er/sie ist berechtigt, für den Verein
 - Alle Zahlungen anzunehmen und zu bescheinigen
 - Zahlungen für den Verein bis zu einer Höhe von € 1000,00 zu leisten. Höhere Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden ausbezahlt werden
 - Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Kassier fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen
3. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 Schweigepflicht

Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit den vom Verein betreuten Schwerstkranken und Sterbenden.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts Abweichendes enthält, gelten die Vorschriften des BGB über Vereine.

Pforzheim, den 15.11.2023

PD Dr. Peter Engeser
Schriftführer

Dr. Marianne Engeser
Vorsitzende